



Grüne Wil - Land
Postfach 411
9230 Flawil
E-mail: gruene-wil-land@bluewin.ch
Website: www.gruene-sg.ch/wil-land

Gemeinderat Flawil
Bahnhofstrasse 6

9230 Flawil

Flawil, 11.07.09

Stellungnahmen zur Revision Ortsplanung

Abschnitt 1: Schutzverordnung
Abschnitt 2: Energierichtplan (Entwurf)
Abschnitt 3: Zonenplan

Anregungen sind in blauer Schrift geschrieben.

Schutzverordnung

Art. 11

Wenn dieser Artikel korrekt gelesen wird, dürfen invasiv auftretende standortfremde Pflanzen oder Tierarten nur bekämpft werden, wenn sie speziell angesiedelt oder ausgesetzt wurden. *[Nicht bei Samenflug oder Ansiedlung über den Wasserweg - siehe e) und h)].*

e) das Sammeln oder Zerstören von *standortgerechten* Pflanzen, Beeren und Pilzen; *(Einfügen) standortgerechten*

Art.23

„Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Streugutes, invasiver Neophyten) trotz Aufforderung unterlassen, ist die Bau- und Umweltkommission befugt, die notwendigen Arbeiten vornehmen zu lassen.“

Frage: Auf wessen Kostenrechnung werden die notwendigen Arbeiten vorgenommen?

Art.18

Es stellt sich die Frage. Was unternimmt die Gemeinde wenn ein Schutzobjekt trotzdem verschwindet.

Siehe Vernehmlassungsbericht (Version 2.0 – S 8) wo zu entnehmen ist: Wir haben die Standorte kontrolliert die Bäume sind nicht mehr vorhanden – dann streichen wir sie (halt) von der Liste - Ein ungewöhnliches, nicht nachvollziehbares Vorgehen!!

Energierichtplan (Entwurf)

Objektblatt E: Ziele

Hauptziel: - CO₂-Reduktion auf dem Gemeindegebiet um ca. (mindestens) 1,5 % pro Jahr

Ersetzen von ca. durch: mindestens

Teilziel: - Erneuerbare Energien wie Biogas, Holz, (Solarenergie, Wasser) Fotovoltaik, usw. lokal beziehen und aktive Beteiligung der Gemeinde bei Investitionen.

Ersetzen von Fotovoltaik durch: Solarenergie

Nebst Solarenergie durch Fotovoltaik sollen auch Wasserkraft und Solarkollektoren gefördert werden, dies sind beides wesentlich günstigere Arten der Energiegewinnung. Strom vom Töbeli würde nur 35 Rp. kosten im Vergleich zu Fotovoltaik mind. 75 Rappen.

Objektblatt E 1: Energiepolitik

Ziel: Weiterhin eine konsequente und ergebnisorientierte Energiepolitik führen.

Umsetzen des kant. Energiegesetzes

III. Nachtrag zum Energiegesetz Erlassen am 3. Juni 2009

b) Gemeinden

Art. 2b (neu). Die politische Gemeinde mit wenigstens 7'000 Einwohnerinnen und Einwohnern erstellt ein angemessenes Energiekonzept. Sie kann diese Aufgabe regional erfüllen.

Sie hält insbesondere fest:

- a) den gegenwärtigen und künftigen Wärmebedarf;
- b) die vorhandenen und erschliessbaren Wärmequellen;
- c) die angestrebte Wärmeversorgung;
- d) die notwendigen Massnahmen.

Sie berücksichtigt das kantonale Energiekonzept.

Objektblatt E 1.2: Energiestadt

Ziel: Das Label ENERGIESTADT ist zu erhalten.

Ziel: Ein Platz im vorderen Drittel des „Ranking“ der Energiestädte.

Objektblatt E 2: Rechtliche Vorkehrungen

Das kantonale Energiegesetz (EnG) vom 26. Mai 2000 schafft die Grundlagen für eine nachhaltige Energiepolitik. Dabei sollen gemäss Art. 2 EnG erneuerbare Energien besonders gefördert werden.

Es handelt sich hier um den Art. 1 EnG und nicht Art. 2 EnG

Objektblatt E 3.1: Gebietsaufteilung für leitungs- oder standortgebundene Energieträger

Zur Erläuterung: Leistungsgebundene Energieträger (LE) sind Fern- und Nahwärme, Gas und Strom. Die Einschränkung von LE auf Gas im Objektblatt E 3.1 greift zu kurz. Auch der Beitrag eines Verwaltungsrates der Erdgas Ostschweiz sollte in der Energiekommission ausgewogen sein.

Objektblatt E 3.1.1: Gebiete für Nahwärmenetze

Ziel: Es muss das Ziel der Technischen Betriebe Flawil sein, aus dem anfallenden Rest- und Abfallholz (*ca.35 ha Wald*) Strom zu produzieren und die restliche Abwärme als Nahwärme zu nutzen.

Objektblatt E 3.1.4: Gebiete für Gasnutzung

Ziel: Verminderung des Schadstoffausstosses durch Nutzung von Nah- und Fernwärmenetzen, - dort wo dies nicht möglich ist: Bevorzugung von Gas gegenüber Öl.

Objektblatt E 3.2: Solarenergie

Ziel: Die Gemeinde verlangt bei Überbauungs- und Gestaltungsplänen den Einsatz von Sonnenkollektoren. Oder Wahlweise eine doppelt so hohe Einsparung des Energieverbrauches aus nichterneuerbaren Quellen gegenüber den kant. Vorgaben.

Objektblatt E 3.3: Holzenergie

Ziel: Betrieb von Holzenergiezentralen durch die TBF !

Fazit zum Energierichtplan:

Im Energierichtplan ist die Dominanz der Erdgaslobby deutlich zu spüren.
Es ist ein Plan ohne Visionen.
Die Bestimmungen einzelner Gebiete als z.B. „Vorranggebiet Solarenergie Warmwasser“ erfolgte ohne nachvollziehbaren Kriterien.

Dieser Energierichtplanentwurf muss dringend nachgebessert werden!!

Zonenplan:

Vernehmlassungsbericht zu „Revision der Ortsplanung“

Im Anhang 2 / Punkt 3. „Anforderungen des übrigen Bundesrechts“ steht:

„Die im kantonalen Übersichtsplan enthaltenen Fruchtfolgeflächen wurden grundsätzlich beachtet. Die definitive Interessenabwägung erfolgt im Rahmen der Einzonung.

Generell soll ein Konflikt FFF-Bauentwicklung eher in Kauf genommen werden, als dass die Bauentwicklung auf dezentrale Lagen ausweicht.“

Diese Aussage ist tendenziös und interpretiert übergeordnete Rechtsgrundlagen falsch!

Zu Punkt 4. Kantonaler Richtplan / Leitsätze

In den „Grundzügen der räumlichen Entwicklung“ stehen jeweils 4 Leitsätze.

Die Gemeinde hat diese in unakzeptabler Weise falsch wiedergegeben. Es sind nur drei Leitsätze aufgelistet obwohl die Gemeinde von allen vieren Betroffenen ist (Verkehr, Natur und Landschaft).

Zu Punkt 4. Kantonaler Richtplan / Relevante Objektblätter / Fruchtfolgeflächen (V11)

Der Vernehmlassungstext vermittelt, dass nur FFF im Sonnental und im mittleren Botsberg betroffen sind. Dies ist eine Irreführung, denn auch in der Glatthalde und auch im Schändrich Nord ist FFF betroffen.

Anhang 3 Kapazitätseinschätzung; Wachstumsprognose / Kapazitätsberechnung

Zweimal wird dargestellt, dass die Wachstumsrate der Bevölkerung in den letzten 10 Jahren 7 % betragen habe. Laut dem Vorprüfungsbericht des Kantons waren es jedoch nur 4.2 %. Diese Differenz lässt die Angaben der Gemeinde in zwiespältigem Licht erscheinen. Genauso wie die Diagramme (im Anhang 3) welche ohne zusätzliche Erläuterungen unverständlich sind.

Zonenplan:

Fruchtfolgeflächen:

Von den 6 Prüfpunkten des Koordinationsblattes FFF (V11) sind 5 Punkte nicht erfüllt

- Es wurde kein besonderer Bedarf (wesentlich neue Bedürfnisse) ausgewiesen.
- Dementsprechend konnte auch nicht eruiert werden, ob für dieses nichtvorhandene Bedürfnis eine bereits der Bauzone zugeschrieben Fläche in Frage kommt.
- Es wurde nicht geprüft ob für diesen Bedarf nicht auch eine landwirtschaftlich weniger gut geeignete Fläche beansprucht werden könnte. (Die Gemeinde ist nicht mal im Besitz von einer Klassifizierung der FFF – beim Gemeindeschreiber abgeklärt.)
- Es wurde beim Kanton nicht abgeklärt ob die jährliche Beanspruchung von max. 12 ha nicht überstiegen wird.
- Es wurde nicht berücksichtigt, dass der im Sachplan des Bundes festgesetzte Mindestumfang von 12 500 ha für den Kanton St.Gallen bereits unterschritten wird.

Deshalb fordern wir GRÜNEN, dass auf jegliche Umzonung von FFF verzichtet wird.

Sonnental S 3.2.5:

Es sprechen mind. 4 Punkte gegen eine Umzonung von der Landwirtschaftszone in eine W3 Zone

- Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.
- Es besteht keine Aussicht, dass dieses neu zu entstehende Wohngebiet in ein vernünftiges Verkehrskonzept integriert werden kann.
- Es würden bei einer allfälligen Umzonung dutzende hochwertiger Hochstammbäume welche schon mehrere Jahrzehnte alt sind zerstört.
- Das Sonnental ist ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Bewohner der nahen Quartiere und des Alters- und Pflegeheimes als auch für die Patienten des Kantonsspitals.

Deshalb fordern die GRÜNEN, dass auf eine Umzonung des Sonnentals verzichtet wird.

Wohngebiet Rudlenstrasse S 1.1.3:

Dieses Gebiet soll nur soweit bebaubar sein, soweit dies nicht FFF – beeinträchtigen.

Glatthalde S 2.3.4:

Dieses Gebiet soll nur soweit bebaubar sein, soweit dies nicht FFF – beeinträchtigen.
Zudem soll rechtzeitig abgeklärt werden, ob der Mehrverkehr (Lastwagen) den Ortsbilschutz und das Umgebungsschutzgebiet von Oberglatt nicht beeinträchtigt.

Schändrich Nord S 2.3.1:

Dieses Gebiet soll nur soweit bebaubar sein, soweit dies nicht FFF – beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Partei

Arnold Schaltegger,
Präsident Kreispartei Grüne Wil - Land